

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.03.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:08 Uhr
Ort: im Gemeindesaal des Kneipp-Kinderhauses
Walting

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Schermer, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Biber, Stefan
Fichtner, Daniela
Fischl, Markus
Grillmeier, Stefan
Herzner, Robert
Hüttinger, Dominik
Hüttinger, Matthäus
Liepold, Angelika
Riedl, Alfred
Streller, Josef
Zehetleitner, Michael, Prof. Dr.

Ortssprecher

Strauß, Sabine

Schriftführerin

Groner, Angelika

Weitere Anwesende:

Herr Gabler, Eichstätter-Kurier
Herr Geyer, Landratsamt Eichstätt (Top 11, öffentlicher Teil)
Herr Satzinger, IB Klos (Top 2 nichtöffentlicher Teil)

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bittlmayer, Christoph
Guba, Dominic
Wittmann, Robert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung ÖT
2. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen
3. Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohneinheiten und 6 Stellplätze auf den Fl.Nrn. 66/2, 66/6 und 66/7 der Gemarkung Gungolding;
Vorlage: GW/13/359/2024
4. Bauantrag zum Neubau einer Schutzhütte mit Aufenthaltsraum auf der Fl.Nr. 766/14 der Gemarkung Walting;
Vorlage: GW/13/357/2024
5. Bauantrag zur Errichtung eines Antennenträgers auf der Fl.Nr. 342 der Gemarkung Gungolding;
Vorlage: GW/13/360/2024
6. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting, Ortsteil Gungolding, Bootsrastplatz; Ergebnisse der förmlichen und beschränkten Auslegung, Feststellungsbeschluss
Vorlage: GW/1/344/2024
7. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" der Stadt Eichstätt; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: GW/1/347/2024
8. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Böhming Ost" durch den Markt Kipfenberg; Beteiligung der Gemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: GW/1/350/2024
9. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
Vorlage: GW/22/171/2024
10. Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde
Vorlage: GW/22/162/2024
12. Verschiedenes
- 12.1 GlasfaserPlus
11. Informationen zu ÖPNV-Verkehrsüberplanungen im Rahmen einer Neuvergabe von Busliniengenehmigungen durch den Landkreis; Finanzierungsbeteiligung der Gemeinde Walting
Vorlage: GW/24/018/2024

Erster Bürgermeister Roland Schermer eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der TOP 11 wurde mit Genehmigung des Gemeinderats verschoben und als letzter TOP der öffentlichen Sitzung behandelt. Zwischen TOP 12 (Verschiedenes) und TOP 11 wurde die Sitzung von 19:45 bis 20:00 Uhr unterbrochen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung ÖT

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 20.02.2024.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

2 Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen

Gemäß Beschluss vom 20.02.2024 werden die Tagesordnungspunkte 2, 3, 4, 5 und 7 aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.02.2024 nun öffentlich bekannt gemacht, da die Gründe für die Geheimhaltung nach Art. 52 Abs. 3 GO weggefallen sind:

2 Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die gemeindlichen Feuerwehren; Vergabe

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Feuerwehrbedarf bei der Fa. Jahn gemäß dem Angebot vom 21.01.2024 zu einem Preis in Höhe von 14.805,27 € brutto zu beschaffen. Ebenfalls wird beschlossen, das Sepura Headset, den 3M Kapselgehörschutz und den Nasssauger anderweitig zu dem günstigsten Angebot zu beschaffen.

3 Genehmigung zur Erstellung eines Bauantrags, Anbau eines Lagerraums am Feuerwehrgerätehaus Walting

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben, Anbau eines Lagerraums am Feuerwehrgerätehaus Walting zu. Ebenfalls wird die Verwaltung durch den Gemeinderat bevollmächtigt, einen Bauantrag für das genannte Bauvorhaben zu stellen.

4 Vergabe Kamerabefahrung Mischwasserkanalnetz OT Pfünz

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, aufgrund der Unaufschiebbarkeit und Dringlichkeit des Handelns, den Auftrag für die Kamerabefahrung inkl. Reinigung und Schachtinspektion für das gesamte Mischwasserkanalnetzes im OT Pfünz, an die Fa. Schöpfel aus Wegscheid für die im Sachverhalt genannte Gesamtsumme nachträglich zu erteilen.

5 Entwurf einer Planung für einen Urnenhain am Friedhof Rapperszell

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Plan zur Erweiterung des Friedhofs Rapperszell mit einem Urnenhain zu (Darstellung Rasen mit Trittplatten). Ebenfalls wird die Verwaltung durch den Gemeinderat bevollmächtigt, Angebote einzuholen und das Vorhaben umzusetzen.

7 Vergabe der Beratungsleistungen zum Förderprogramm Gigabit-RL 2.0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für die weiterführende fachliche Begleitung und Umsetzung des Verfahrens an die Breitbandberatung Bayern GmbH, Neumarkt als Folgeauftrag, gemäß Angebot vom 30.01.2024, mit einer Auftragssumme in Höhe von brutto 14.531,69 € (interkommunal) zu erteilen.

Zur Kenntnis genommen

3 Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohneinheiten und 6 Stellplätze auf den Fl.Nrn. 66/2, 66/6 und 66/7 der Gemarkung Gungolding;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zum Neubau eines Wohngebäudes mit 4 Wohneinheiten und 6 Stellplätzen auf den Fl.Nrn. 66/2, 66/6 und 66/7 der Gemarkung Gungolding und zur Abweichung von der Stellplatzsatzung das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

4 Bauantrag zum Neubau einer Schutzhütte mit Aufenthaltsraum auf der Fl.Nr. 766/14 der Gemarkung Walting;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zum geplanten Neubau einer Schutzhütte auf der Fl.Nr. 766/14 der Gemarkung Walting das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

5 Bauantrag zur Errichtung eines Antennenträgers auf der Fl.Nr. 342 der Gemarkung Gungolding;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zur geplanten Errichtung eines Antennenträgers auf der Fl.Nr. 342 der Gemarkung Gungolding das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

6 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting, Ortsteil Gungolding, Bootsrastplatz; Ergebnisse der förmlichen und beschränkten Auslegung, Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen vom Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung, Immissionsschutz und Technischer Hochbau, von der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanung, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Gemeinde Hitzhofen und der Stadt Eichstätt und der IHK zur Kenntnis.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Wasserrecht vom 24.08.2023 und 05.12.2023 wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird aufgenommen, dass bauliche Anlagen (Kiosk, WC, Duschen, etc.) auf der Flur-Nummer 80 der Gemarkung Gungolding außerhalb des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes zu errichten sind.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, untere Naturschutzbehörde vom 03.08.2023 und 04.12.2023 zur Kenntnis. Der Hinweis, dass innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht möglich ist, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Dies ist aber ohnehin nicht beabsichtigt.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Planungsverbandes für die Region Ingolstadt vom 17.07.2023 (und 28.11.2023) und des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Oberbayern vom 13.07.2023 (und 24.11.2023) zur Kenntnis. Dem Hinweis auf Einhaltung des Regionalplanes zu den festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gemäß RP 10 B I 8.4.1.1 G wird nachgekommen, da diese Vorgabe im Umweltbericht unter 2.a.2 bereits aufgeführt ist.

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 29.06.2023 wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde hinsichtlich der zu erwartenden Bodendenkmäler entsprechend geändert (Nr. 2.a.7).

Die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 19.07.2023 und 11.12.2023 werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird unter Nr. 3.2 entsprechend erweitert, so dass bei allen künftigen Nutzungen die Belange der Wasserwirtschaft geprüft und bestätigt werden können.

Die Stellungnahme der N-Ergie vom 05.07.2023 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Diese ist allerdings bereits durch die vorherige Stellungnahme vom 19.04.2023 abgearbeitet und eingearbeitet worden.

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 14.07.2023 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Der Bitte, im Erläuterungsbericht darauf hinzuweisen, dass bei Aufstellung der Bebauungspläne auf Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen sind, wird nicht nachgekommen, da die Aufstellung von Bebauungsplänen in diesem Änderungsbereich nicht beabsichtigt ist.

Feststellungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting für den Ortsteil Gungolding, Bootsrastplatz aufgrund der Planunterlagen vom 19.03.2024 mit den eingearbeiteten Beschlüssen der vorangegangenen Auslegungen festzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt Eichstätt die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB zu beantragen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

7 Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" der Stadt Eichstätt; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorliegenden Planunterlagen hinsichtlich der förmlichen Auslegung zur Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft der Stadt Eichstätt zur Kenntnis.

Es werden keine Einwände erhoben.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

8 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Böhming Ost" durch den Markt Kipfenberg; Beteiligung der Gemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, anlässlich der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Böhming Ost II“ des Marktes Kipfenberg keine Einwände zu erheben. Gemeindliche Belange sind hiervon nicht betroffen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

9 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 14.03.2024**

Die Gemeinde Walting erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Walting erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Walting erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung, an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15.07.2015 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Walting vom 14.03.2024

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(Feuerwehr Rapperszell)	3,34 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	(Feuerwehr Gungolding)	4,61 €
c) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	(Feuerwehr Gungolding)	1,12 €
d) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(Feuerwehr Rieshofen)	2,18 €
e) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(Feuerwehr Pfalzpaint)	2,70 €
f) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(Feuerwehr Pfünz)	5,57 €
g) einen Tragkraftspritzenanhänger TSA		1,24 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(Feuerwehr Rapperszell)	45,08 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	(Feuerwehr Gungolding)	88,63 €
c) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	(Feuerwehr Gungolding)	52,45 €
d) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(Feuerwehr Rieshofen)	121,05 €
e) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(Feuerwehr Pfalzpaint)	133,99 €
f) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(Feuerwehr Pfünz)	136,18 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In Die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	66,00 €
b) eine Tragkraftspritze	48,00 €
c) ein Umluftunabhängiges Atemschutzgerät inkl. Atemmaske 25,00 €	
d) einen Hydraulischen Rettungssatz (Generator, Schere, Spreizer, Rettungszylinder)	75,00 €
e) eine Tauchpumpe	13,00 €
f) einen Mehrzwecksauger	17,00 €
g) eine Motorsäge/Trennschleifer	8,00 €
h) eine Wärmebildkamera	20,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstaufschlag zu erstatten ist.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- | | |
|--|--|
| a) Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage | 600,00 € |
| b) Fehlalarmierung - mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig - | mindestens 1.000,00 €
bzw. die tatsächlich
angefallenen Kosten |

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

10 Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgend genanntes Abwasserbeseitigungskonzept mit Stand 1.1.2024 für den Bereich der Gemeinde:

A, Bereiche die zentral vom Misch- bzw. Schmutzwasser entsorgt werden und in denen eine zentrale Entsorgung vor Abnahme der Nutzung vorgesehen ist (z.B. geplante Baugebiete)

Über die Kläranlage Pfünz

Ort Pfünz

Ort Inching

Über die Kläranlage Walting

Ort Walting

Über die Kläranlage Pfalzpaint (zuständig Zweckverband Abw. Altmühl-Jura)

Ort Pfalzpaint mit Imberggelände

Ort Gungolding

Ort Rieshofen

Ort Rapperszell

Ort Isenbrunn

B, Bereiche, in denen die Gemeinde die Übernahme des Abwassers ablehnen darf, weil das eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt (Kleinkläranlage), vgl. Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayWG.

Ziegelhof
Brunnmühle
Forstermühle

C, Bereiche, in denen die Gemeinde die Übernahme des Abwassers ablehnen darf, weil derzeit eine Übernahme technisch oder wegen unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist – vgl. Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayWG.

Steinbruchbetriebe in der Flur (Toilettenabwasser der Arbeiter)
Lager Berner bei Pfünz
Affenthal

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

12 Verschiedenes

12.1 GlasfaserPlus

Die Firma GlasfaserPlus baut im Gemeindegebiet schon Verteilerkästen auf.

11 Informationen zu ÖPNV-Verkehrsüberplanungen im Rahmen einer Neuvergabe von Busliniengenehmigungen durch den Landkreis; Finanzierungsbeteiligung der Gemeinde Walting

Beschluss:

Die Gemeinde begrüßt das vorgestellte Mobilitätskonzept zur Stärkung des ÖPNV im Gemeindegebiet und wünscht auf Grundlage dieser Planungen (mögliche Kosten für die Linie 88 etwa 3.000,- € pro Jahr und mögliche Kosten für den Flexi-Bus etwa 18.000,- € pro Jahr) eine Umsetzung im Zuge der anstehenden Vergabe durch den Landkreis. Die Gemeinde ist auch bereit, sich anteilig an den Kosten für diese Verkehrsleistungen zu beteiligen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Roland Schermer um 21:08 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Roland Schermer

Angelika Groner

